

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2003

Nr. 2003/29

Nationalratswahlen vom 19. Oktober 2003: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

Beschluss

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. Dezember 2002 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 19. Oktober 2003, auf Art. 16 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und Art. 7a der dazugehörigen Verordnung vom 24. Mai 1978 (VPR¹) sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996²) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996³)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden am Sonntag, 19. Oktober 2003, und, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, an den Vortagen statt.

1.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

a) Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)⁴)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte⁵) (BPR) und Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)⁶)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁷) und Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁸)

b) Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)⁹) und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)¹⁰)

¹) SR 161.11.
²) BGS 113.111.
³) BGS 113.112.
⁴) SR 101.
⁵) SR 161.1.
⁶) SR 161.11.
⁷) SR 161.5.
⁸) SR 161.51.
⁹) 113.111.
¹⁰) BGS 113.112.

1.3 Wahlkreis

Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 7 Mitglieder zu wählen.

1.4 Leitung

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

2. Wahlvorschläge

2.1 Inhalt

- 2.1.1 Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- 2.1.2 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 7 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- 2.1.3 Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen).
- 2.1.4 Die Vorgeschlagenen sind nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse (politischer Wohnsitz) und Heimatort zu bezeichnen.
- 2.1.5 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies kann durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen (Art. 86 Abs. 2 VPR). Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.
- 2.1.6 Bei den letzten Nationalratswahlen 1999 wurde weniger als jeder vierte Sitz durch eine Frau besetzt (23 %). Im Kanton Solothurn wurden eine Frau und sechs Männer gewählt. Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben an die Kantone darauf hin, dass ein offensichtlicher Nachholbedarf bestehe, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei. Die Möglichkeiten, um diesem Missverhältnis entgegenzuwirken, sind: eine ausgewogene Listengestaltung, gezielte Vorkumulation, Frauenkandidaturen an der Spitze des Wahlzettels und Frauenlisten mit Listen- und Unterlistenverbindungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weitergehenden Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen vom 18. Dezember 2002 verwiesen, S. 23).

2.2 Unterzeichnende

- 2.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein.
- 2.2.2 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 1. März 2003 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. die Liste ab 15. Mai 2003 unter <http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>) ist vom Beibringen des Unter-

schriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamtserneuerungswahl für den Nationalrat vom 24. Oktober 1999 im Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR).

- 2.2.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.
- 2.2.4 Die unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.
- 2.2.5 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

2.3 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, 18. August 2003, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichtungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

2.4 Bereinigung

- 2.4.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Eingangs.
- 2.4.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens 3 Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 2.4.3 Änderungen zur Bereinigung von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis **Montag, 25. August 2003, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.5 Listenverbindungen

- 2.5.1 Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis Montag, 25. August 2003, 17.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus druck-technischen Gründen werden die Parteien ersucht, das Formular mit den aufgeführten Listenverbindungen zusammen mit den Wahlvorschlägen bis **Montag, 18. August 2003, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei abzugeben. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

- 2.5.2 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

2.6 Veröffentlichung

- 2.6.1 Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.
- 2.6.2 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 20. – 22. August 2003 während der Büroöffnungszeiten bei der Staatskanzlei einsehen.

3. Amtliche Wahlzettel

3.1 Grundsatz

Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

3.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

- 3.2.1 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.
- 3.2.2 Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel aufgeführt. Sie erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

3.3 Zusätzliche Wahlzettel

- 3.3.1 Bis **Montag, 18. August 2003**, können die Listenvertretungen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung schriftlich (Dammstrasse 21, 4502 Solothurn, Fax 032 627 22 23) zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3.3.2 Die zusätzlichen Wahlzettel werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. Sie sind in das Propagandamaterial hineinzulegen oder durch Perforation mit diesem zu verbinden.

4. Wahlpropagandamaterial

4.1 Grundsatz

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

4.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial bis **Freitag, 19. September 2003**, 12 Uhr zu (gesetzliche Frist: spätestens bis 17 Uhr). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.3 Gewicht und Form

Das Material der Parteien oder politischen Gruppierungen darf (inkl. zusätzliche Wahlzettel) pro Liste höchstens 50 Gramm betragen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen höchstens 100 Gramm). Es ist geschnitten oder gefaltet höchstens im Format A5 an die Einwohnergemeinden zu liefern. Zusätzliche amtliche Wahlzettel sind in das Wahlpropagandamaterial hineinzulegen oder durch Perforation mit diesem zu verbinden.

4.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

4.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis **Samstag, 27. September 2003**, zu. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

5. Wahlakt

5.1 Gültig wählen

5.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem **Wahlzettel mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** ist **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

5.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;

- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **18. Oktober 2003**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (aufgrund des umfangreichen Inhaltes sind spezielle Zustellkuverts mit Seitenfalz zu verwenden).

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindepräsidien sind mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (alle)
Drucksachenverwaltung

¹⁾ SR 311.0.

Amtsblatt

Oberämter (40; je 10)

Parteisekretariate (je 3)

Gemeindepräsidien (126)

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei, Bundeshaus West, Büro 18, 3003 Bern

Medien